

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg

Casino-Gesellschaft

Oldenburg, 1880

Einzuführende Fremde.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4071

4. Kartenmitglieder.

§ 17.

Der Vorstand hat das Recht, auf schriftlichen Antrag eines ordentlichen Mitgliedes an Wittven und unverheiratete Damen in selbständiger Lebensstellung, welche sich ihrer Bildung und ihrem Stande nach für die Gesellschaft eignen, Karten gegen Zahlung eines Jahresbeitrags von 10 *M* zum Besuch der Bälle und größeren Gesellschaften auf die Dauer eines Jahres auszustellen.

Dem Clubdiener ist gegen Aushändigung der Karte der Jahresbeitrag praenumerando zu entrichten.

Einzuführende Fremde.

§ 18.

Jedes Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, Auswärtige auf 8 Tage einzuführen und ist nur verpflichtet, den Namen und Charakter des Eingeführten in das Fremdenbuch einzutragen und sich als Einführenden einzuzeichnen (bei 1 *M* Brüche, die dem Clubdiener zufällt, welcher den Contraventionsfall zur Anzeige bringt).

Fremde, die auf längere Zeit Zutritt zu haben wünschen, wenden sich durch ein Mitglied der Gesellschaft an den Vorstand, welcher den Fremden für die Dauer von 2 Monaten einzuführen das Recht hat und die Einführung in das Fremdenbuch einträgt, wobei die Unterschrift eines Vorstehers genügt.

Wer einen Fremden eingeführt hat, ist der Gesellschaft dafür verantwortlich, daß der Eingeführte sich für die Gesellschaft paßt.

Fremde, die nach Ablauf von 2 Monaten noch Zutritt zur Gesellschaft haben wollen, müssen sich als besuchende Mitglieder der Gesellschaft aufnehmen lassen.

Wer sich zur Aufnahme als ordentliches Mitglied hat in Vorschlag bringen lassen, kann vom Vorstande bis zum Tage des Ballottements als vorläufig besuchendes Mitglied eingeführt werden und ist als solches in das Fremdenbuch einzutragen.

An den Bällen und sonstigen größeren Gesellschaften der Casinogesellschaft können, außer den weiblichen Angehörigen aller ordentlichen und besuchenden Mitglieder der Gesellschaft, auch die Wittven von ordentlichen, besuchenden und Ehrenmitgliedern Theil nehmen und ihre weiblichen Angehörigen mitbringen.

§ 19.

Abgeordnete zum Landtage und zur Synode haben das Recht, während der Zeit der Zusammenberufung hier, ohne einer besonderen Einführung zu bedürfen, das Casino zu besuchen.

Der Vorstand hat ferner das Recht, geeigneten Falls hier tagenden Versammlungen den Besuch des Casinos freizustellen. Er hat alsdann in dem Fremdenbuch generell die betreffende Notiz zu machen.

Cap. IV.

Von dem Eintrittsgeld und der Einzahlung der Beiträge.

§ 20.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt außer den jährlichen Beiträgen ein Aufnahmegeld von 30 *M.*, welches in der Art über 5 Jahre zu vertheilen ist, daß jährlich, im Jahre der Aufnahme zum erstenmale gleichzeitig mit dem Beitrag für das 1. Halbjahr, 6 *M.* zu entrichten sind. Dieser Ratenbeitrag sistirt während der Zeit, daß ein ordentliches Mitglied Ehrenmitglied geworden, und wird erst wieder fortgesetzt, wenn das Ehrenmitglied als ordentliches Mitglied zurücktritt.

Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf Diejenigen keine Anwendung, welche, ohne das ganze Eintrittsgeld bezahlt zu haben, bereits vor dem Inkrafttreten der revidirten Gesetze von 1876, ihren Wohnsitz von Oldenburg verlegt haben.

Besuchende Mitglieder bezahlen kein Eintrittsgeld.

§ 21.

Wer Ehrenmitglied wird, oder austritt, zahlt, wenn dies innerhalb der ersten 2 Monate des Halbjahres geschieht, und innerhalb dieser Frist dem Vorstande schriftliche Anzeige gemacht wird, den laufenden jährlichen Beitrag nicht. Nach Ablauf von 2 Monaten muß der Beitrag für das laufende Halbjahr aber bezahlt werden. Eine temporäre Abwesenheit, wenn sie auch ein volles Beitragssemester umschließt, befreit nicht von der Verpflichtung der Beitragszahlung, es sei denn, daß die Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand ausgesprochen ist.

§ 22.

1a) Jedes ordentliche Mitglied hat seinen Beitrag zur Zeit der Fälligkeit (§ 12) an den Cassenführer der Gesellschaft zu übersenden, welcher zeitig vorher an den Zahlungstag durch die wöchentlichen Anzeigen und durch Anschlag an die Tafel zu erinnern, auch die Stunden, an welchen er, während der zur Erhebung bestimmten 4 Wochen, täglich zur Empfangnahme des Geldes bereit sein werde, bekannt zu machen hat.